

## Verordnung über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund

<p><b>Art. 1</b> Wer Motofahrzeuge und deren Anhänger, Maschinen und Geräte auf öffentlichem Grund, öffentlichen Strassen und Parkplätzen nachts wiederholt parkiert, bedarf einer Bewilligung des Gemeindevorstandes (Art. 20 Abs. 2 VRV)</p> <p>Wer über private Parkierungsmöglichkeiten verfügt, muss diese benützen.</p>	Bewilligungs- pflicht
<p><b>Art. 2</b> Die Bewilligung gibt keinen Anspruch auf einen bestimmten Platz. Sie berechtigt den Inhaber lediglich, im Rahmen der geltenden Vorschriften zu parkieren. Die Gemeinde haftet nicht für Beschädigungen und Diebstahl.</p>	Berechtigung
<p><b>Art. 3</b> Fahrzeuge sind von öffentlichen Strassen und Parkplätzen zu entfernen, wenn sie eine bevorstehende Schneeräumung oder Strassen- und Platzreinigung behindern können (Art. 20 Abs. 3 VRV).</p>	Schneeräumung Strassenreini- gung
<p><b>Art. 4</b> Fahrzeughalter, die gemäss Art. 1 bewilligungspflichtig werden, melden sich auf der Gemeindekanzlei. Erfolgt die Meldung nicht innert Monatsfrist, kann nachträglich eine Busse von Fr. 100.-- bis Fr. 500.-- ausgesprochen werden und die Parkplatzgebühr im Nachhinein verlangt werden. Der Gemeindevorstand stellt fest, wer gebührenpflichtig ist.</p>	Meldepflicht und Gebührenpflicht
<p><b>Art. 5</b> Für die Bewilligung wird eine monatliche Gebühr erhoben. Diese wird vom Gemeindevorstand im Rahmen von Fr. 50.-- bis Fr. 150.-- pro Monat festgelegt. Die Gebühr ist im Voraus, quartalsweise an die Gemeindekasse zu entrichten. Die Gebühr ist solange zu bezahlen, bis der Nachweis erbracht ist, dass keine Bewilligung mehr benötigt wird.</p>	Gebühren
<p><b>Art. 6</b> Mit dem Vollzug dieser Verordnung wird der Gemeindevorstand betraut. Er kann diese Aufgabe auch an Dritte übertragen</p>	Vollzug
<p><b>Art. 7</b> Gegen diese Verordnung Zuwiderhandelnde werden gemäss Art. 23 GVA z. SVG gebüsst.</p>	Strafbestim- mungen
<p><b>Art. 8</b> Diese Verordnung tritt am 01.04.2016 in Kraft und ersetzt die Verordnung der ehemaligen Gemeinde Fanas und Grösch.</p>	Inkrafttreten

Angenommen durch die Gemeindeversammlung vom 10.03.2016

für die Gemeinde Grösch  
Der Präsident: Georg Niggli · Der Aktuar: Marco Willi

